

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend: „ABBVIE“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Geschäftsbedingungen. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn ABBVIE diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Verkauf von CoolSculpting-Produkten richtet sich vorrangig nach dem Master Supply Agreement (MSA). Im Falle von Abweichungen der Regelungen des MSA von den Geschäftsbedingungen, gelten im Zusammenhang mit CoolSculpting-Produkten die Regelungen des MSA vorrangig.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von ABBVIE sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABBVIE oder die Auslieferung der bestellten Ware zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, sofern eine solche vorhanden ist, und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ABBVIE.

2.2 ABBVIE behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ABBVIE auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ABBVIE dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von ABBVIE gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen – dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Fristen und Termine

3.1 Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von ABBVIE schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller ABBVIE rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von ABBVIE liegende und von ABBVIE nicht zu vertretende Ereignisse wie z. B. Krieg, kriegsähnliche Handlungen (wie z. B. Terrorismus), Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, pandemische oder epidemische Ereignisse und Arbeitskämpfe (nachfolgend zusammenfassend als „höhere Gewalt“ bezeichnet) entbinden ABBVIE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Gerät ABBVIE mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichenlassen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

3.4 Haben die Vertragsparteien im Hinblick auf Leistungen keine Leistungszeit vereinbart, so erbringt ABBVIE die geschuldete Leistung innerhalb von einer Kalenderwoche nach dem Datum der Auftragsbestätigung bzw., wenn eine solche nicht verschickt wird, nach Annahme des Auftrages werktags während der üblichen Geschäftszeiten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, SEPA

4.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ABBVIE. Der Preis gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Im Rahmen von mit dem Besteller geschlossenen Dauerschuldverhältnissen wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen ist ABBVIE berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei ABBVIE im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand eingetreten sind. ABBVIE wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen.

4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in Euro vereinbart gelten. Im Fall von Warenlieferung gelten die Preise ab Lager bzw. Versandort.

4.4 ABBVIE nimmt an dem im europäischen Bankwesen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum SEPA (Single European Payments Area) teil. Die an den Besteller übermittelten Rechnungen stellen die nach SEPA erforderliche Vorabankündigung der Lastschrift dar. Abweichend vom SEPA-Standardverfahren gelten als Fristen die in dem vom Besteller ABBVIE erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat vereinbarten Einzugsfristen.

4.5 Hat der Besteller ABBVIE kein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt, so wird jede Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn ABBVIE über den Betrag verfügen kann.

4.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist ABBVIE berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für ABBVIE kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

4.8 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.10 Wird ABBVIE nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist ABBVIE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ABBVIE unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4.11 Es gelten eventuell gesonderte Vereinbarungen über Entgeltminderungen insbesondere über Boni, Rabatte bzw. Skontovereinbarungen.

5. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

5.1 ABBVIE haftet auf Schadensersatz

(I) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;

(II) soweit ABBVIE eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, ABBVIE'S Fähigkeit, ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;

(III) nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ABBVIE oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(IV) statt der ganzen Leistung für schuldhaft Schlechtlieferungen oder -leistungen bei erheblichen Pflichtverletzungen;

(V) bei leicht oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;

(VI) nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

(VII) statt der Leistung wegen der schuldhaften Verletzung von Nebenpflichten, wenn die Leistung dem Besteller nicht mehr zuzumuten ist oder die Lieferung oder Leistung von ABBVIE unmöglich ist.

5.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer I. 5.1 erfüllt, haftet ABBVIE nicht auf Schadensersatz.

5.3 Die Ziffern I. 5.1 und I. 5.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

5.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

5.5 ABBVIE übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von ABBVIE seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist. Für den Fall einer Haftung von ABBVIE für Datenverluste wird deren Umfang auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien sowie Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.

5.6 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, verjähren Schadensersatzansprüche nach Ablauf von 12 Monaten ab Schadensentstehung und Kenntnis des Bestellers.

6. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten des Bestellers durch ABBVIE erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wird ABBVIE die einschlägigen deutschen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten und sicherstellen, dass diese Vorschriften insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beachtet werden. Allen hiermit beauftragten Personen wird ABBVIE eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis auferlegen. ABBVIE ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich ist. ABBVIE wird diese Unterauftragnehmer entsprechend der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten

7. Änderungsvorbehalt, Allgemeine Bestimmungen

7.1 ABBVIE behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. ABBVIE wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABBVIE schriftlich widerspricht.

7.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

7.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

7.4 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von ABBVIE in Deutschland. ABBVIE ist berechtigt, Klagen gegen den Besteller auch an anderen gesetzlich anerkannten Gerichtsständen zu erheben.

7.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

1. Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

1.1 ABBVIE ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.

1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist ABBVIE zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss ist und nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bei ABBVIE eintreten.

1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung. Originalpackungen gängiger Arzneimittel werden nur in Sammelpackungen versandt.

1.4 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Werden mehrere aufeinanderfolgende Frachtführer für die Beförderung zum Bestimmungsort eingesetzt, dann geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware dem ersten Frachtführer übergeben worden ist. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

1.5 ABBVIE schließt auf eigene Kosten eine Transportversicherung für die verkaufte Ware ab und trägt die Frachtkosten, die erforderlich sind, um die Ware zum vereinbarten Bestimmungsort zu befördern.

1.6 Falls erforderlich ist ABBVIE verpflichtet, die Ware zur Ausfuhr frei zu machen.

1.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABBVIE berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. ABBVIE ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

1.8 Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Arzneimittel ab, so kann ABBVIE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.

1.9 ABBVIE kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

2. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von ABBVIE überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Liefergegenstand abzunehmen.

2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und ABBVIE offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; Arzneimittel muss der Besteller äußerlich auf Beschädigungen untersuchen. Verborgene Mängel müssen ABBVIE unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

2.4 Bei jeder Mängelrüge steht ABBVIE das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller ABBVIE die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. ABBVIE stehen zwei Nachbesserungsversuche zu. ABBVIE kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an ABBVIE auf Kosten von ABBVIE zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er ABBVIE zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

2.5 ABBVIE ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes zu beseitigen.

2.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt ABBVIE, sofern nicht Ziffer II. 2.4 Satz 4 eingreift.

2.7 Der Besteller wird ABBVIE die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit von nicht mehr als 14 Tagen einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn ABBVIE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an ABBVIE den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ABBVIE den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

2.8 Von ABBVIE ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ABBVIE über.

2.9 ABBVIE übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von ABBVIE zu vertreten sind.

2.10 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie

dem Besteller unzumutbar oder hat ABBVIE sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl den den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder einfachen Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

2.11 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Soweit ein Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Besteller oder von direkten oder indirekten Vertragspartnern des Bestellers an einen Verbraucher veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffsansprüche die Bestimmungen des § 479 BGB über eine längere Verjährung unberührt.

2.12 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer I. 5 oder die §§ 478, 479 BGB etwas anderes vorsehen.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von ABBVIE aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von ABBVIE.

3.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der ABBVIE zustehenden Saldoforderung.

3.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von ABBVIE gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an ABBVIE ab; ABBVIE nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen ABBVIE und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an ABBVIE abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ABBVIE im eigenen Namen einzuziehen. ABBVIE kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBVIE in Verzug ist.

3.4 Der Besteller wird ABBVIE jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an ABBVIE abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen ABBVIE anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von ABBVIE hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

3.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

3.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von ABBVIE um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

3.7 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBVIE in Verzug, so kann ABBVIE unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller ABBVIE oder den Beauftragten von ABBVIE sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

3.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um ABBVIE unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

3.9 Auf Verlangen von ABBVIE ist der Besteller verpflichtet, die Vorbestandsprodukte angemessen zu versichern, ABBVIE den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an ABBVIE abzutreten.

4. Weiterverkauf, Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot

4.1 Aus medizinischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Produkte noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsprodukte und Gebrauchshinweise über Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen, Wechselwirkungen, Dosierungsanleitungen und Nebenwirkungen bei Arzneimitteln nicht verändern oder entfernen. Die Vertragsprodukte dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung, so stellt er ABBVIE im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

4.2 Wird ABBVIE aufgrund eines Produktfehlers bei den gelieferten Produkten zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, ABBVIE unterstützen und alle ihm zumutbaren von ABBVIE angeordneten Maßnahmen treffen. ABBVIE wird den Besteller in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden erforderlichen Aufwendungen erstatten.

4.3 Eine Zurücknahme oder ein Umtausch von nicht mangelhaften gelieferten Produkten erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss ABBVIE nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie gelieferte Produkte behält sich ABBVIE das Recht vor, die gelieferten Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern beziehungsweise auf Kosten des Bestellers zu vernichten, wenn die Ware nicht mehr in den Verkehr gebracht werden kann. Die Rücknahme von nicht mangelhaften Arzneimitteln, die der Kühlung bedürfen, kommt nur bei Nachweis einer nicht unterbrochenen Kühlkette in Betracht.

4.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

5. Verkauf von Arzneimitteln an pharmazeutische Großhandlungen, Apotheken, Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken in der Bundesrepublik Deutschland

5.1 Original- und/oder Anstaltspackungen der von ABBVIE gelieferten Arzneimittel dürfen nur im Ganzen und nicht in Teilmengen und nur unter dem Originalverschluss vom Besteller weiterverkauft werden.

5.2 Pharmazeutische Großhandlungen dürfen die von ABBVIE gelieferten Arzneimittel nur an Apotheken, Krankenhausapotheken und Tierärzte mit Selbstdispensierrecht weiterverkaufen.

5.3 Apotheken, Krankenhausapotheken sowie Tierärzte mit Selbstdispensierrecht dürfen die von ABBVIE gelieferten Arzneimittel nicht an andere Apotheken, mit Ausnahme von Filialapotheken nach § 2 Abs. 4 des Apothekengesetzes, Krankenhausapotheken, pharmazeutische Großhandlungen und Tierärzte mit Selbstdispensierrecht weiterverkaufen.

5.4 Versorgungsapotheken dürfen die von ABBVIE gelieferten Arzneimittel nur an Krankenhäuser im Rahmen der behördlich genehmigten Versorgungsverträge im Sinne von § 14 Apothekengesetz weiterverkaufen.

5.5 Alle vorgenannten Beschränkungen dieser Ziffer 5 beziehen sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; in keinem Fall werden Weiterverkäufe in das EU-Ausland beschränkt.

6. Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Aus diesem Grunde steht jeder Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass kein Lieferungs-/Leistungsverbot nach den einschlägigen Zollvorschriften besteht bzw. die jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder sonstige Dokumente, die ABBVIE zur Vertragserfüllung benötigen sollte, erteilt werden. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Besteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen alleine verantwortlich.